

hfbern

Konferenz Höhere Fachschulen des Kantons Bern

Die hfbern gibt sich gestützt auf den Beschluss der KBB vom (Beschluss zur Bildung einer HFBern) und Art. 8 Abs. 2 des Geschäftsreglements vom 29. Mai 2006 der KBB folgende Geschäftsordnung:

GESCHÄFTSORDNUNG der Konferenz Höhere Fachschulen des Kantons Bern

Zusammensetzung, Auftrag Art. 1

¹ Die Konferenz Höhere Fachschulen (hfbern) ist eine Unterkonferenz der Konferenz der Berufsschulen des Kantons Bern (KBB).

² In der hfbern sind die Höheren Fachschulen aus folgenden Bereichen tätig:

- Technik
- Gastgewerbe, Tourismus und Facility Management
- Wirtschaft
- Land- und Waldwirtschaft
- Gesundheit
- Soziales und Erwachsenenbildung
- Künste und Gestaltung

³ Die folgenden Voraussetzungen müssen Neumitglieder kumulativ erfüllen:

- a) Deren Schule oder deren Trägerschaft haben mit dem Kanton Bern einen Übertragungsvertrag und einen Leistungsvertrag oder eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen.
- b) Der Hauptsitz dieser höheren Fachschule befindet sich im Kanton Bern.

⁴ Die hfbern setzt sich im Auftrag der KBB mit bildungspolitischen Fragen in Bezug auf die höheren Fachschulen unter Berücksichtigung der höheren Berufsbildung auseinander. Auf der operativen Ebene arbeitet die hfbern selbstständig.

Vertretung

Art. 2

¹ Die gesamtverantwortlichen Leiterinnen und Leiter der höheren Fachschulen vertreten die Bildungsinstitutionen in der hfbern. In Ausnahmefällen können diese dauernd oder einmalig eine andere Person delegieren.

² Die hfbern kann zu ihren Sitzungen Fachpersonen einladen, soweit dies für ihre Arbeit notwendig ist.

³ Von Amtes wegen nimmt eine Vertretung des Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA) mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Vorsitz, Verfahren

Art. 3

¹ Die hfbern konstituiert sich selbst. Sie wählt aus ihrer Mitte eine Präsidentin resp. einen Präsidenten und eine Sekretärin resp. einen Sekretär.

² Die Amtsdauer der Präsidentin resp. des Präsidenten beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Sitzungen

Art. 4

¹ Die Präsidentin resp. der Präsident beruft jährlich mindestens zwei Sitzungen ein.

² Die Sitzungen werden protokolliert.

³ Die Sitzungen sind abgestimmt mit den Sitzungen des Leitenden Ausschusses der KBB.

Beschlussfassung

Art. 5

¹ Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst.

² Die Präsidentin resp. der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit hat sie resp. er Stichentscheid.

Aufgaben

Art. 6

¹ Die hfbern erarbeitet Stellungnahmen bei Vernehmlassungen und Konsultationen zu Fragen im Bereich der höheren Fachschulen und der höheren Berufsbildung.

² Die hfbern wirkt bei Projekten der ERZ mit, welche die Höheren Fachschulen betreffen.

³ Die hfbern wird durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten im Leitenden Ausschuss der KBB vertreten. Die hfbern setzt sich für die Interessen der Höheren Fachschulen gegenüber der KBB ein.

⁴ Die hfbern pflegt den Erfahrungs- und Informationsaustausch zwischen den Bildungsanbietern, erörtert gemeinsame Anliegen und Problemstellungen und fördert die Nutzung vorhandener Synergien.

⁵ Die hfbern stellt den Kontakt zu Partnerinstitutionen im Bereich der Berufsbildung sicher.

Inkrafttreten

Art. 7

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Unterzeichnung durch die Präsidentin resp. den Präsidenten der KBB in Kraft.

Ort, Datum

für die KBB:

Die Präsidentin /der Präsident:

Die Sekretärin / der Sekretär:

Bern, 5.11.14

H. Sabermann

T. Hüls